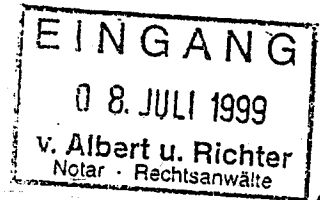


Az.: 43 O 10/99

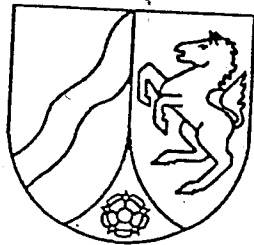


Verkündet am 08.04.99

Weingartz

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kn.



Landgericht Essen
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherschutzvereins e. V., vertr. d. d. Vorstand,
Herrn Dr. Fritz Bultmann, Lützwowstr. 33 - 36, 10785 Berlin,
Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heinemann,
Dr. Schmude, Dr. Enaux, Dr. Glückert,
Dr. Trutnau, Kretschmann, Dr. Graute,
Dr. Brischke, Dr. Grube, Dr. Lindow,
Bochynek und Dr. Elverfeld in Essen -

g e g e n

Herrn Dieter Große-Büning, In den Orthöfen 23, 45770 Marl,
Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-G. v. Albert und
M. Richter in Essen -

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 08.04.1999
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Suhr,
den Handelsrichter Specks und
den Handelsrichter Killmann
für *R e c h t* erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von
3.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Sicherheitsleistung
auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der
Bundesrepublik Deutschland als Zoll- oder Steuerbürgen
zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Verband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrung von Verbraucherinteressen gehört. Seine Klagebefugnis ist unstrittig.

Der Beklagte führt einen Meisterbetrieb für Sanitär-, Heizung-, Solar- und Brennwerttechnik in Marl. Er ließ in der Recklinghäuser Zeitung am 07.10.1998 eine 7 X 15 cm große Werbeanzeige veröffentlichen, in der es im oberen Viertel neben einer bildhaft angedeuteten Sonne blickfangartig heißt:

„Wenn Sie Ihre Heizung neu planen - dann planen Sie die Sonne mit ein. Es lohnt sich für Sie und Ihre Umwelt.

60 - 70 % Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken.

Setzen Sie zudem die Gasbrennwertanlage für Ihre Warmwassergewinnung ein, erreichen Sie das Optimum:

Billige Energie durch die Sonne und preiswertes Heizen mit der Gasbrennwerttechnik...

... und Sie schonen die Umwelt.“

Unter dem Text heißt es in einem kleineren Blickfang, „Jetzt planen, im Winter sparen“.

Der Kläger sieht in dieser Anzeige eine Irreführung der Verbraucher, weil in diesem Text u. a. steht, „60 % - 70 % ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken.“ Diese Werbeaussage stellte eine Täuschung

des Publikums dar. Es werde dadurch nämlich suggeriert, daß 60 % - 70 % des gesamten Heißwasserbedarfs, den man in einem Haus oder einer Wohnung brauchte, mit Hilfe von Solarenergie gedeckt werden könnte. Der gesamte Heißwasserbedarf setzte sich aber aus Heißwasser für die Heizung und Heißwasser zum Kochen, Duschen und Spülen zusammen. Beide Wasserkreisläufe müßte man aber trennen, wenn man über Warmwasserbedarf redete. Das täte der Beklagte in der Anzeige aber nicht. Seine Aussage - 60 % - 70 % des Warmwasserbedarfs könnten durch eine Solaranlage gedeckt werden, sei unwahr, wenn der Verbraucher sie auf beide Kreisläufe beziehe. Man käme dann beim Einsatz von Solarenergie nur auf 18 % Ersparnis. Lediglich beim Einsatz der Solarenergie für das Wasser zum Duschen, Spülen und Kochen käme man auf eine Ersparnis von 60 - 70 %. Bei den Verbrauchern würden folglich falsche Vorstellungen erweckt, um sie dazu zu bewegen, eine Anlage bei dem Beklagten zu bestellen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für eine Heizungsanlage mit einer kombinierten Solaranlage mit Aussagen zu werben wie etwa:

„Wenn Sie Ihre Heizung neu planen - dann planen Sie die Sonne mit ein. ...

60 - 70 % Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken. Setzen Sie

zudem die Gasbrennwertanlage für Ihre Warmwassergewinnung ein, erreichen Sie das Optimum: billige Energie durch die Sonne und preiswertes Heizen mit der Gasbrennwerttechnik ...

und Sie schonen die Umwelt. Jetzt planen, im Winter sparen!"

solange die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, daß 60 - 70 % des gesamten Warmwasserbedarfs (Brauchwasser und Wasser zur Unterstützung der Raumheizung) eine Wohnung/eines Einfamilienhauses in Deutschland durch eine Solaranlage gedeckt werden kann.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Ausführungen des Klägers für un schlüssig. Wenn von Warmwasserbedarf, wie in der Anzeige die Rede sei, so verstehe das der Verbraucher als Heißwasser aus dem Wasserhahn zum Waschen, Kochen und Spülen. Mit der Heizung habe diese Aussage nichts zu tun.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klagebefugnis folgt aus § 13 Abs. 2 Ziffer 3 UWG.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 3 UWG ist nicht gerechtfertigt.

Aus der wettbewerbsrechtlich beanstandeten Anzeige des Beklagten vom 07.10.1999 in der Recklinghäuser Zeitung folgt nicht, daß der Beklagte dadurch irreführende Angaben gemäß § 3 UWG gemacht hat.

Ob der Tatbestand dieser Vorschrift verletzt ist, richtet sich nach der Auffassung des Verkehrs. Weder was der Werbende selber, ein Sprachforscher, der allgemeine Sprachgebrauch oder das Gericht der Ankündigung entnimmt, noch die Bedeutung, die einer Angabe nach einem einschlägigen Lexikon besitzt, ist maßgebend. Es kommt vielmehr darauf an, welche Wirkung die Ankündigung auf einen nicht unerheblichen Teil der Verkehrskreise hat, an den sich die Anzeige wendet (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 18. Auflage, Beck/München, § 3 UWG, Randn. 23). Irreführend ist eine Angabe, wenn die Vorstellungen, die die Umworbenen über die Bedeutung der Angabe haben, mit den wirklichen Verhältnissen nicht in Einklang stehen. Die Divergenz zwischen der Bedeutungsvorstellung und der Wirklichkeit begründet den Verstoß gegen § 3 UWG (Baumbach/Hefermehl, a.a.O., § 3, Randn. 23).

Diese Maßstäbe bedeuten im vorliegenden Fall folgendes: Es ist bei der Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzung, ob eine Irreführung vorliegt, nicht auf den Sprachgebrauch abzustellen. Danach ist es zwar richtig, daß der Warmwasserbedarf in einem Haus oder einer Eigentumswohnung sich auf Heizungswasser

und auf Koch-, Spül- und Duschwasser beziehen kann. Das ist aber nicht das entscheidende Kriterium. Die oben angegebenen Maßstäbe haben vielmehr zur Folge, daß zunächst einmal festzustellen ist, welche Vorstellungen das umworbene Publikum hat, wenn es die beanstandete Anzeige liest. Diese Frage kann die Kammer aus eigener Erfahrung beantworten, weil ihre Mitglieder zu dem umworbene Kundenkreis gehören. Unter diesem Gesichtspunkt ist aber festzuhalten, welchen Eindruck die gesamte Anzeige ohne die Vereinzelnung, daß man 60 % - 70 % des Warmwasserbedarfs in Deutschland mit Solarenergie decken könnte, auf den Leser hat. Dieser Eindruck besteht aber darin, daß ein Installationshandwerker in einer lokalen Zeitung auf den Beitrag hinweist, den Solarenergie auf die Gewinnung von warmen Wasser für Haushalte hat, und daß sein Unternehmen bei der Planung helfen könnte. Dafür sprechen die beiden Blickfänge oben und unten links in der Anzeige. Dieser Inhalt der Anzeige macht aber noch keine Irreführung im Sinne von § 3 UWG aus.

Diese allgemeinen Vorstellungen werden allerdings durch einen Text ergänzt, der den eigentlich umworbene Kunden, nämlich den, welcher eine Heizung plant, ansprechen soll. Es heißt in dem Text der Anzeige am Anfang, „Wenn Sie Ihre Heizung neu planen.“ Diese Kunden sind folglich die Leute, auf deren Vorstellungen es ankommt.

Entsprechend den oben genannten Maßstäben kommt es dann darauf an, welche Bedeutung diese Personen dem Text der Anzeige auf dem Hintergrund des Gesamteindrucks der Ankündigung zumessen.

Auch hier dürfen Aussagen aus dem Text der Anzeige nicht vereinzelt werden.

Unter diesem Aspekt ist aber eine Irreführung gemäß § 3 UWG nicht ersichtlich. Verbraucher, welche in ihrem Haus oder ihrer Eigentumswohnung eine Heizung planen, gehören einem ausgesuchten Personenkreis an, der mit den Problemen der Heizung, der Warmwasserversorgung und der Installation entsprechender Geräte in dem Haus oder in der Eigentumswohnung Erfahrung hat oder im Falle eines Neubaus sachkundigen Rat durch einen Architekten in Anspruch nimmt. Wenn diese Personen eine derartige Anzeige aus Interesse lesen, ist zu erwarten, daß sie kritisch den gesamten Text durchdenken. Es handelt sich für sie bei dem angebotenen Produkt nicht um ein Allerweltsprodukt, sondern sie können erkennen, daß der Beklagte ihnen eine gewerbliche Leistung anbieten könnte, für die in der Regel in der Planung auch noch andere Handwerker und unter Umständen sogar noch Architekten eingebunden werden müssen; zu einem übereilten Auftrag werden sie sich unter diesen Umständen gar nicht entschließen. Insbesondere werden diese Personen aber auch den vorletzten Satz in dem großen weißen Feld der Anzeige lesen, wo es heißt, „Billige Energie durch die Sonne und preiswertes Heizen mit der Gasbrennwerttechnik.“ Damit ist im Text klargestellt, daß der Wasserkreislauf zum Heizen mit Gas betrieben werden muß. Für die interessierten Leser aus diesem Personenkreis, auf die es - wie oben gezeigt - ankommt - liegt dann aber der Schluß auf der Hand, daß die Solarenergie nicht auf das Heizen, sondern auf die Gewinnung von Warmwasser im Haushalt für Kochen, Waschen und Spülen zu beziehen ist. Unter diesen Umständen liegt aber

nach dem Vortrag der Klägerin keine Werbeaussage mehr vor, welche eine Diskrepanz zur Wirklichkeit darstellt, und die deswegen nach § 3 UWG zu beanstanden wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

gez. Suhr

gez. Specks

gez. Killmann